

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2001

Geschäftszahl

98/03/0044

Rechtssatz

Erfordernisse des Umweltschutzes i.S.d. § 49 Abs. 1 Z. 2 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, können zwar Begrenzungen der Lärmimmissionen notwendig machen; ein subjektives Recht des Nachbarn, dass diesem Erfordernis entsprochen werde, sieht das Gesetz allerdings nicht vor.